

Steuerliche Belastung minimieren

Erfolgreiche Kooperationsmodelle für die Energiewende

(BS/Solveig Wickinger) Den Stadtwerken mit kommunalen Gesellschaftern fällt eine Schlüsselrolle in der Energiewende zu. Sie realisieren bereits seit einigen Jahren erfolgreich und häufig in Kooperation mit Partnern aus der Privatwirtschaft Rekommunalisierungsprojekte durch Übernahme von Versorgungsnetzen. Hiermit verbunden sind immer häufiger auch der Einsatz und der Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Kooperationen werden insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die Akteure der Energiewende stehen, eingegangen. Als Beispiel sei hier nur auf die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen hingewiesen. Diese Herausforderungen können kommunale Unternehmen in Kooperationen mit strategischen Partnern der Privatwirtschaft, die bereits über langjährige Erfahrungen und Know-how verfügen, oder auch gemeinsam mit anderen Städten oder Gemeinden meistern.

Am besten im Querverbund

Neben Versorgungssicherheit und Umweltaspekten steht die Finanzierbarkeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Vordergrund. Für die Finanzierung eines oft erheblichen Investitionsbedarfs ist die Optimierung der Steuerbelastung ein nicht zu vernachlässigender



Solveig Wickinger ist Steuerberaterin und Partnerin bei der Trinavis GmbH & Co. KG.
Foto: BS/Trinavis

Faktor. Für den kommunalwirtschaftlichen Partner ist hierbei von Bedeutung, dass dieser verschiedene "Steuer-Sphären" hat, die unterschiedlichen Steuerbelastungen unterliegen. Diese können sich in Abhängigkeit von der Gestaltung zwischen null Prozent und 40 Prozent bewegen. Eine Minderung der Steuerbelastung auf bis zu null Prozent kann durch einen sog. steuerlichen Querverbund erreicht werden. Häufig müssen verlustträchtige Verkehrsbetriebe von der Kommunalwirt-

schaft finanziert werden. Eine Ergebnisverrechnung solcher Verluste mit Gewinnen aus der Energieversorgung minimiert die Ertragsteuerbelastung. Der steuerliche Querverbund erreicht damit unmittelbar, dass ein höherer Liquiditätsbeitrag zur Finanzierung der verlustbringenden Tätigkeiten zur Verfügung steht. Mittelbar trägt der steuerliche Querverbund dazu bei, dass andere liquide Mittel zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eingesetzt werden können.

Kommunalwirtschaftlicher Partner nicht nur Geldgeber

Es gibt für jede Kooperation ein "richtiges" Modell. Ein allgemeingültiges Modell existiert hingegen nicht, da die Ausgangssituationen und Zielstrukturen sehr individuell sind. Neben der Möglichkeit eines steuerlichen Querverbundes ist für das Modell von wesentlicher Bedeutung, dass der kommunalwirtschaftliche Partner nicht nur als Geldgeber fungieren will, sondern auch aktive Mitwirkungsrechte fordert. Dies alles kann häufig in dem Modell der GmbH & Co. KG als Personengesellschaft erreicht und umgesetzt werden. Diese Rechtsform bietet der Kommunal- und auch der Privatwirtschaft eine weitreichende Flexibilität, um unterschiedlichen Interessenlagen steuerlich optimal gerecht zu werden. Unabhängig davon, für welches Modell sich die Partner entscheiden, gilt aber für den Erfolg jeder Kooperation, dass sie von Beginn an von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis geprägt sein muss.

Schöne Landschaften mit Windrad

Prof. Wolf: In 40 Jahren spricht niemand mehr von Verschandelung

(BS) Das Ende des Streits, ob Windkraftanlagen die Landschaft verschandeln oder nicht, ist absehbar "In 40 Jahren werden wir Diskussionen über die Schönheit und ihre Verschandelung durch Windkraft so nicht mehr führen. Und wenn doch, dann wird sie zumindest deutlich weniger und deutlich weniger emotional geführt werden."

"Unsere idealisierte Vorstellung von Landschaft wird sich also irgendwann an die landschaftliche Wirklichkeit angepasst haben", erklärt Prof. Stefan Wolf von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Höxter im Gespräch mit der EnergieAgentur.NRW. Der Wissenschaftler untersucht, wie Landschaften mit Windrädern beschaffen sein müssen, damit sie als schön angenommen werden.

Eye-Tracking-Verfahren im Einsatz

Wenn es um Windkraftanlagen in der Landschaft geht, scheidet die Akzeptanz immer wieder an ästhetischen Anschauungen. Mithilfe des Eye-Tracking-Ver-

fahrens hat Wolf untersucht, wie Landschaften bewertet werden. Dabei werden einem Betrachter Bilder vorgelegt und mittels einer Kamera seine Augenbewegungen auf dem Bild aufgezeichnet. Anschließend wird der Betrachter befragt. Die Ergebnisse sind mitunter erstaunlich: "Je älter der Betrachter, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass ihm Windkraftanlagen im Landschaftsbild stören. Und wir haben festgestellt, dass jungen Menschen, die einen Bergücken sehen, auf denen keine Windkraftanlage steht, so gar etwas fehlt. Die erwarten da sowas ganz anders. Die erwarten da sowas ganz anders. Die erwarten da sowas ganz anders." Die Aussage "Je größer das Windrad, desto störender" kann



Schön oder Schandee?
Foto: BS/Univ-Jens Kahl, pixello.de

so zirka bei 40 Jahren", so Wolf. Die Aussage "Je größer das Windrad, desto störender" kann

der Wissenschaftler auch nicht bestätigen. Große Windräder würden – weil sich die Rotoren langsamer drehen – sogar als beruhigend wahrgenommen. Wolf zieht den Vergleich zu Strommasten, die vor 100 Jahren auch als störend, schädlich für die Gesundheit und hässlich bezeichnet wurden.

Entwicklung ähnlich wie bei Strommasten?

"Für jüngere Generationen sind die Windkraftanlagen bereits Alltagserfahrungen, da sind Windkraftanlagen wie Strommasten, die im Landschaftsbild schließlich auch nicht mehr auffallen, die seit Jahrzehnten dazugehören."

Wenig Kraftwerkszubau

Kommunale Investitionen sinken, Marktanteil steigt

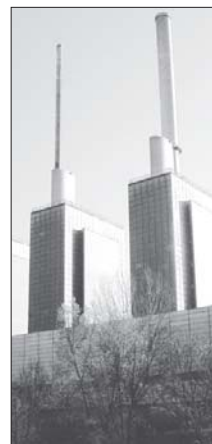
(BS/ein) Gerade Gaskraftwerke mit einem hohen Effizienzgrad sollen den Übergang sichern, von einem Markt konventioneller zu immer mehr regenerativer Energie. "Sichere Leistung" lautet das Stichwort. Investiert wird zwar immer noch auch in konventionelle Erzeugungsanlagen, das Engagement der Stadtwerke bei neuen Anlagen sinkt aber seit drei Jahren. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU).

Dramatisch sei sie, die Lage, sagt VKU-Chef Hans-Joachim Reck. Die Zahlen unterstreichen dies: Im Jahr 2013 sanken die Investitionen in den Kraftwerkspark der Stadtwerke gegenüber dem Vorjahr um 22 Prozent von 6,24 auf 4,87 Milliarden Euro. Gegenüber 2011 beläuft sich der Rückgang sogar auf 44 Prozent.

"Verunsicherung durch Kapazitätsmarkt beenden"

"Wir haben bei hochmodernen Gaskraftwerken im Vergleich der Volllaststunden von 2010 und 2013 einen Rückgang von mehr als 30 Prozent!" In einem solchen Umfeld seien kaum Investitionen zu tätigen, jedoch von entscheidender Bedeutung, um neue innovative Technologien zu forcieren und die energiepolitischen Ziele zu erreichen. Reck kritisierte die große Verunsicherung insbesondere im Bereich der konventionellen Energieerzeugung, die mit der Energiewende einhergegangen sei. "Wir fordern, einen Kapazitätsmarkt einzuführen, um die Bereithaltung der Reservekapazität weiterhin sicherzustellen."

2013 befanden sich laut VKU insgesamt 2.724 Megawatt Kraftwerkskapazitäten im Bau beziehungsweise im Genehmigungsverfahren. Mit etwa 36 Prozent lag der Schwerpunkt auf modernen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) sowie auf den Erneuerbaren Energien (rund 38 Prozent). Aufgrund dieses Zubaus konnten die Stadtwerke nach Zahlen der Bundesnetzagentur ihre Nettonennleistung 2013 – trotz der insgesamt schwierigen Situation – gegenüber dem Vorjahr von 11,7 auf 12,3 Prozent Marktanteil leicht steigern. Vielen privaten Energieversorgern geht es bekanntermaßen noch schlechter. Reck bemängelte darüber hinaus, dass der regulatorische Rahmen für den Netzbetrieb den



Heizkraftwerk in Hannover-Linden
Foto: BS/Klicker, pixello.de

energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik nicht mehr angemessen sei. Das Augenmerk der heutigen Anreizregulierung liege auf Kostenreduktion. Investitionen, vor allem in die lokalen Verteilnetze, blieben aus.

Regulation der Verteilnetze verbessern

Nahezu die gesamten Erneuerbaren Energien werden über die Hunderttausende Kilometer an Nieder- und Mittelspannungsnetze eingespeist. Hierfür sind auf Dauer intelligente Netze (Smart Grid) notwendig, die u. a. konventionelle und Stromflüsse aus regenerativen Energien von den lokalen auf die großen Hoch- und Höchstspannungsnetze effizient übertragen. Die kommunalen Netzbetreiber bewirtschaften nach eigenen Angaben rund 40 Prozent der Verteilnetze in Deutschland.

Eigene Nutzung entscheidend

Wie verkauft man öffentliche Grundstücke?

(BS/Dr. Ute Jasper/Dr. Isabel Niedergöcker*) Begrenzte Budgets, politischer Streit, Zeitdruck und eine unsichere Rechtslage – in diesem Spannungsfeld drohen viele öffentliche Grundstücksprojekte zu scheitern. Denn Grundstücke dürfen nicht einfach verkauft werden. Dann wird es aber schwierig: Vergabeverfahren, Zeitungsanzeige, Internet, europaweite Bekanntmachung – was ist der richtige Weg?

Die Fülle an Urteilen und Regelungen bereitet Schwierigkeiten. Zunächst gilt: Die öffentliche Hand muss nur Leistungen ausschreiben, die sie einkauft, nicht aber, wenn sie selbst verkauft oder vermietet. Denn dann fehlt der Beschaffungscharakter. Dies gilt im Grundsatz auch beim Verkauf von öffentlichen Grundstücken.

Meist notwendig: förmliche Vergabeverfahren

Das kann sich aber ändern, wenn zum Verkauf weitere Aspekte hinzutreten. Oft verfolgt die öffentliche Hand beim Verkauf ihrer Grundstücke auch städtebauliche und vor allem gemeindefortschaffliche Ziele. Regelmäßig verkaufen Städte und Gemeinden ihre Grundstücke, um z. B. Unternehmen anzusiedeln, um innerstädtische Branchen einer neuen Nutzung zuzuführen oder auch zur Förderung von Wohnbauprojekten. In einigen Fällen soll der Käufer auch die Erschließung des veräußerten Grundstücks übernehmen oder ein Gebäude errichten, das die

Kommune später nutzen/mieten will. Diese zusätzlichen Pflichten führen schnell dazu, dass ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist. Als Faustregel gilt: Verkauf die Kommune oder das Land ein Grundstück und lässt vom Käufer darauf ein Gebäude errichten, das später von der öffentlichen Hand genutzt wird, unterliegt dies komplett dem Vergaberecht. Denn die Bauleistung auf dem Grundstück kommt dem Verkäufer unmittelbar wirtschaftlich zugute. Keinen unmittelbaren Vorteil erlangt die öffentliche Hand aber dann, wenn z. B. nur städtebauliche Interessen verfolgt werden. Fehlt es also an einem unmittelbaren eigenen Nutzen für die öffentliche Hand, führt dies nicht zu einer Ausschreibungspflicht nach dem Vergaberecht.

Interessenten in gleicher Weise informieren

Ein wettbewerbliches Verkaufsverfahren wird notwendig, wenn an dem zu veräußern Grundstück – z. B. wegen der Größe oder der Lage – auch

Investoren aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein Interesse haben können. Der beabsichtigte Verkauf muss dann hinreichend öffentlich bekanntgemacht werden und allen Interessenten die gleichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu genügen. Ähnliche Vorgaben ergeben sich für die Länder und Kommunen ohnehin auch aus den Landeshaushaltsordnungen oder den Gemeindeordnungen.

Save the Date

Die Probleme bei Grundstücksverkäufen in der Praxis sind Thema zweier gemeinsamer Veranstaltungen des Behörden Spiegel zusammen mit dem Dezernat Öffentlicher Sektor und Vergabe von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK. Neben der Analyse sollen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, etwa bei der Prozesssteuerung von Grund-

stücksverkäufen und bei wettbewerblichen Verfahren. Die Veranstaltungen finden statt am 5. Dezember 2014 in Düsseldorf und am 30. Januar 2015 in Berlin.

*Dr. Ute Jasper ist Rechtsanwältin und Partnerin, Dr. Isabel Niedergöcker, Mag. rer. publ. Rechtsanwältin bei der Kanzlei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK in Düsseldorf.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: http://www.fuehrungskraefte-forum.de/?page_id=1252

qanun-aktuell

Korruptionsbekämpfung 2014

von Rechtsanwältin Dr. Stefanie Lejeune

17 Jahre nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KorrBG), das damals wettbewerbsbeschränkende Absprachen von der Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochstufte (§ 298 StGB), die Bestechlichkeit bzw. Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) unter Strafe stellte sowie die Tatbestände der entsprechenden Amtsdelikte (§§ 331, 332 StGB) erweiterte, hat das BMJV im Sommer einen Entwurf für ein weiteres KorrBG vorgelegt. Danach sollen internationale Rechtsinstrumente der Korruptionsbekämpfung im StGB umgesetzt und Vorschriften der Nebengesetze im Kerngesetz aufgenommen werden. Dazu gehört die Ergänzung des bisherigen Wettbewerbsmodells in § 299 StGB um das sog. Geschäftsherrenmodell sowie besonders die Erfassung von Korruptionstaten von und gegen über ausländischen, europäischen, internationalen Bediensteten. In einem neuen § 335a StGB sowie Ergänzungen der §§ 5 und § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB soll im Hinblick auf die Korruptionsdelikte eine weitgehend rechtliche Gleich-



Dr. Stefanie Lejeune ist Präsidentin des Vereins qanun – Institut für interdisziplinäre Korruptionsprävention in der Verwaltung e. V. In jeder Ausgabe des Behörden Spiegel kommentiert sie aktuelle Entwicklungen rund um die Themen Compliance und Korruptionsprävention.
Foto: BS/www.qanun.org

stellung zwischen deutschen und ausländischen/europäischen Amtsträgern hergestellt werden. Allerdings soll dabei differenziert werden: Während europäische Amtsträger eine vollständige rechtliche Gleichstellung mit den deutschen erfahren, ist für die übrigen ausländischen und internationalen Bediensteten nur die Bestechung/Bestechlichkeit nach dem StGB strafbar. Damit bleibt die Vorteilsannahme bzw. -gewährung durch bzw. an ausländische Bedienstete nach dem StGB strafbar und bedauerlicherweise – hinter seinen Möglichkeiten zurück.